

vom 3. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/10 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 3. Dezember 2019 (Amtsdruckschrift 19-107) an fünf Sitzungen beraten. Anwesend waren neben dem Vorsteher des Baudepartements, Regierungsrat Martin Kessler, auch der Leiter der kantonalen Energiefachstelle, Andrea Paoli. Die Protokolle wurden durch Luzian Kohlberg erstellt.

1 Eintreten

Schon beim Eintreten wurde ersichtlich, dass die Meinungen teilweise weit auseinanderliegen. Einzelne Kommissionsmitglieder betonen, dass Energiepolitik immer auch Klimapolitik ist und deutliche Massnahmen zur Treibhausgas-Reduktion rasch umzusetzen sind. Andere Kommissionsmitglieder verweisen auf die Vernehmlassung und lehnen Verschärfungen ab. Wiederum andere stossen sich daran, dass Eigentumsrechte über allem stehen, während die Anliegen der Gesellschaft unberücksichtigt bleiben. Grossmehrheitlich unbestritten war, dass die Energiewende unterstützt werden soll, dass in der heutigen Zeit ein Eins-zu-eins-Ersatz einer Ölheizung kaum nachvollziehbar ist und Elektroheizungen relativ schnell zu ersetzen sind. Zudem wurde einmal mehr gefordert, die heute sehr unübersichtlichen Legiferierungen zur Energie in einem einzigen Energiegesetz zusammenzufassen. Die Spezialkommission 2019/10 beschloss, trotz unterschiedlicher Positionen, einstimmig auf die Vorlage ADS 19-107 einzutreten.

2 Detailberatung

In der Detailberatung wurden zuerst Fragen der Kommissionsmitglieder zur Vorlage beantwortet und diskutiert.

Hinterfragt wurde zum Beispiel die angestrebte Energieeinsparung beziehungsweise der Anteil erneuerbarer Energie von 10 bis 30%, bei einem Ersatz eines fossil betriebenen Heizkessels (ab dem Jahr 2021 werden 10%, ab dem Jahr 2026 20% und ab dem Jahr 2030 30% Minderverbrauch oder erneuerbare Energie zum gerechneten Baustandard gefordert). Sollte das neue CO₂-Gesetz auf Bundesebene schärfere Grenzwerte bringen (z.B. max. 20 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche), müsste das kantonale Gesetz nachgebessert werden. Hinterfragt wurde auch, dass mit dem Gesetz primär Gebäude mit einem Baujahr 1982 und älter anvisiert werden.

Die Begründung dafür liegt einerseits in der MuKE 2014, welche einen Heizkesslersatz für die GEAK-Kategorie D und schlechter verlangt, andererseits im Jahr 1982 eine Gesetzgebung mit Wärmedämmvorschriften bestand, welche etwa der GEAK-Kategorie D entsprach. Daher erfüllen alle Bauten, welche nach 1982 gebaut wurden, die Kategorie D.

Auch die grosszügige Sanierungsfrist (15 Jahre) für zentrale Elektroboiler wurde diskutiert, denn Neuinstallationen von zentralen Elektroboilern sind seit 2011 verboten. Begründet wird die Sanierungsfrist mit der Lebensdauer und Amortisationszeit des Gerätes von ca. 25 Jahren. Die Vorgaben von «SH-Light» (vereinfachtes Anforderungsprofil und Nachweisverfahren mit nur 6 Einzelanforderungen) wurden intensiv besprochen; sie wurden im Kanton Thurgau bereits eingeführt. Beispielsweise entspricht die vorgegebene Eigenstromproduktion von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche (max. 30 kW) nicht mehr dem Stand der Technik; innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich der Wirkungsgrad von Photovoltaik-Modulen deutlich verbessert von 250 Watt Ausgangsleistung auf heutige Spitzenleistungen von 580 Watt, obwohl die Modulkosten im gleichen Zeitraum wesentlich preisgünstiger wurden. Daher sollte sich der vorgegebene Eigenstromanteil auf mindestens 20 Watt pro m² erhöhen. Da dieser Punkt in der Verordnung geregelt werden soll und folglich in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fällt, will die Kommissionsmehrheit diesen Punkt der Regierung als Empfehlung mitgeben. Die Vorgaben zur Eigenstromproduktion gelten auch für Industrie- und Gewerbebauten. Bemängelt wurden hingegen die tendenziell zu tiefen Einspeisevergütungen. «SH-Light» dürfte zu einem Verlust von Planungsaufträgen führen, bringt aber für den Vollzug und den Bauherren wesentliche Vereinfachungen und Kostenminderungen.

Beim Wärmeerzeugersersatz wird vorgegeben, dass bei bestehenden Wohnbauten beim Heizungersatz durch einen neuen Erdöl- oder Erdgasheizkessel künftig 10% der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen oder eingespart werden müssen. Dies gilt aber nur für Bauten, welche einen sehr schlechten Dämmstandard (GEAK E bis G) aufweisen. Die 10% erneuerbare Energie können beispielsweise mit einem Sonnenkollektor für das Warmwasser oder einem Wärmepumpenboiler erbracht werden. Alternativ dazu kann die Wärmedämmung des Gebäudes verbessert werden. Neu soll im Kanton Schaffhausen als Standardlösung – und in Abweichung zur MuKE 2014 – auch der Bezug von Biogas oder synthetischem Gas oder flüssigen Brennstoffen aus erneuerbarer Energie möglich sein, sofern das eingesetzte erneuerbare Gas vorwiegend aus schweizerischer Produktion und aus schweizerischen Ressourcen stammt.

Ausführungsbestätigungen werden abgeschafft. Die Wiederaufnahme ins Gesetz lehnte der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit (Abstimmung 6 : 4 Stimmen mit 1 Enthaltung) mit dem Hinweis ab, es handle sich grossmehrheitlich um einen «Papiertiger» ohne volkswirtschaftlichen Sinn, weil die Unterlagen in den Gemeinden meist nur im entsprechenden Dossier abgelegt und nicht kontrolliert würden. Im Bereich Minergie werde mit Zertifikaten gearbeitet, die nach effektiven Kontrollen ausgestellt würden. Auch falls Fördergelder geltend gemacht würden, fände eine Kontrolle statt. Die Gemeinden sollen vermehrt mit Stichproben arbeiten. Die Kommissionsminderheit machte geltend, dass alles was ins Gesetz gestellt werde, auch kontrolliert werden müsse, so, wie es beim Brandschutz bereits heute geschehe. Sie sieht zudem einen Widerspruch, wenn einerseits von einer Überforderung der Gemeinden gesprochen werde, andererseits die Gemeinden aber Stichproben durchzuführen hätten.

Im Gegensatz zur MuKE 2008 ist in Neubauten ab fünf Einheiten nur noch der Warmwasserbedarf zu erfassen; auf die Erfassung des Wärmebedarfs für die Raumheizung wird neu verzichtet. Dies blieb in der Kommission ohne Widerspruch.

Der Begriff «tiefgreifende Umbauten» (= Kosten bei einem Sanierungsprojekt mit mehr als 50% des indexierten Gebäudeversicherungswertes) wurde ebenfalls erläutert und diskutiert.

Ebenso wurden diskutiert, ob mobile Heizsysteme (zum Beispiel Heizpilze) in Art. 42j genauer zu regeln sind. Heute werden mit Art. 42j nur ortsfeste, respektive installierte Anlagen erfasst.

Gerade aber bei den mobilen Systemen handle es sich um eigentliche Energieschleudern. Gegen die Aufnahme dieses Anliegen sprach, dass auch mobile Heizungen bei Betonierungsarbeiten bei kaltem Wetter notwendig sind. Zudem handle es sich vor allem um ein Party-Problem, das auf kommunaler Stufe über die Boulevard- oder Polizeiverordnungen gelöst werden könnte. Letztlich sei es eine Folge des Rauchverbots in den Restaurants, das die Raucher nach aussen verbanne. Es müsse mit einem erhöhten Kontrollaufwand gerechnet werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Auch die Aufnahme des Art. 42l (Gebäudeenergieausweis GEAK) wurde diskutiert. Eine knappe Minderheit beantragte die Einführung eines GEAK-Obligatoriums. Einerseits wurde der Transparenzgewinn beim Hauskauf oder –verkauf sowie bei der Vermietung (Abschätzung der Nebenkosten) hervorgehoben, andererseits besteht die Befürchtung, ein entsprechendes Obligatorium würde auf Widerstand stossen und die Vorlage gefährden. Zudem wird die Akzeptanz bei Ingenieuren und Architekten als nicht sehr gross eingestuft und der Nutzen hinterfragt, zumal energetische Sanierungen vor allem bei einem Umbau bzw. im Rahmen eines Ersatzneubaus realisiert werden. Mit 6 : 5 Stimmen wurde der Antrag («Gebäude die zum Verkauf oder zur Vermietung ausgeschrieben werden, müssen einen höchstens zehn Jahre alten GEAK haben. Interessierten Käufern/Mietern muss dieser unaufgefordert vorgelegt werden») und damit die Aufnahme des Art. 42l abgelehnt.

Ein Antrag, einen speziellen Artikel zur Energieplanung neu in die Beratung aufzunehmen, wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt. Die Befürworter verwiesen auf den kürzlich erschienenen Bericht des Metropolitanraums Zürich bezüglich Zukunft der Gasinfrastruktur. Schon heute müsse die Energieversorgung eine Planung in Richtung mehr Klimaschutz, erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit vorantreiben, denn das Nettonull-Ziel betreffend Treibhausgas-Emissionen gelte auch für die Energieversorger und die Gasversorger im Speziellen. Sie hätten die Kundschaft frühzeitig zu informieren, wann und wo die Gasversorgung ausser Betrieb genommen werde und welche Alternativen angeboten werden können (z.B. Aufbau eines Wärme-/ Kälteverbundes mit Holz, Abwärme oder Umweltwärme). Viele Städte wie Zürich oder Winterthur gehen mit Beispiel voran. Mit dem Aufbau von Alternativsystemen wären insgesamt erhebliche Einsparungen von Treibhausgas-Emissionen verbunden, wie zahlreiche Energieplanungen von Energiestädten belegen. Voraussetzung dazu sei eine umfassende Energieplanung. Die Gegner einer Aufnahme in die Beratungen verweisen auf das Baugesetz, welches den Gemeinden eine Energieplanung auf der Ebene Quartierplanung zugestehe, und insbesondere darauf, dass viele Landgemeinden bereits heute Wärmeverbünde auf Holzschnitzelbasis eingeführt hätten; es handle sich um ein Problem der Stadt und dieses müsse nicht via Baugesetz gelöst werden.

3 Gesetzliche Änderungen im Baugesetz

Art. 3a Vorbildfunktion der öffentlichen Hand inkl. öffentlich-rechtliche Anstalten

Ein Antrag, den Gebäudestandard von Energie Schweiz des Bundesamtes für Energie bzw. von Energiestadt für öffentliche Bauten einzuführen (analog zur Stadt, welche den Standard für Sanierungen bereits 2014 eingeführt hatte), wurde mit 6 : 4 Stimmen abgelehnt.

Ein Alternativ-Vorschlag zu Art. 3a Abs. 1^{bis} wurde kontrovers diskutiert. Gemäss Antrag sollen sämtliche öffentlichen Neubauten (Kanton und Gemeinden) den Minergie-P-Standard oder einen vergleichbaren Standard einhalten. Sanierungen und tiefgreifende Umbauten sollen nach dem Minergie-Standard oder einem vergleichbaren Standard ausgeführt werden.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall Abs. 1^{ter}. Die Kommission hat dabei zur Kenntnis genommen, dass die Mehrkosten für Minergie-P zwar etwa bei 5 bis 10% liegen, aber die Betriebskosten entsprechend geringer sind und höhere finanzielle Beiträge durch das Förderprogramm geleistet werden. Dem Antrag folgte die Kommission mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung.

Auch Art. 3a Abs. 1^{ter} wurde ergänzt, weil neben den Kosten auch die Sinnhaftigkeit eines weitergehenden Standards (z.B. bei einem Turnhallenbau) im Sinne einer Ausnahmeregelung zu beachten ist. Dem Antrag stimmte die Kommission mit 11 : 0 Stimmen zu.

Ein Antrag, zu Art. 3a einen neuen Abs. 2 mit dem Wortlaut «Für sämtliche kantonalen Bauten ist bis 2025 ein GEAK zu erstellen» einzuführen, wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Ein Teil der Kommissionsmitglieder wollte, dass aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand die GEAK-Pflicht nicht einzig für den Kanton gelten soll. Die beiden Vorschläge wurden einander gegenübergestellt und dem Vorschlag «Beschränkung auf den Kanton» mit 7 : 4 Stimmen den Vorzug gegeben. Im Folgenden lehnte die Kommission die Aufnahme der GEAK-Pflicht für kantonale Bauten ins Gesetz mit 6 : 5 Stimmen ab.

Art. 3b Auskunftspflicht

Bei der Diskussion dieses Artikels wurden Befürchtungen geäußert, dass Informationen bezüglich Verhalten von Hausbewohnern abgeleitet werden könnten und der Datenschutz geritzt würde. Ein Mitglied hinterfragt die Zulässigkeit einer Evaluation bezüglich des Ersatzes von Elektroheizungen und Elektroboilern. Andere Kommissionsmitglieder zeigten Verständnis dafür, dass der Kanton und allenfalls auch Gemeinden zur zukünftigen Steuerung, für Energiebilanzen, für Quartier-, Nutzungs- und Richtpläne sowie für Voraussagen auf Daten angewiesen sind; zentral sei jedoch, dass bei quantitativen Informationen an die Öffentlichkeit keinerlei Rückschlüsse auf die einzelnen Energiebezüger möglich sind. Die Energiefachstelle benötigt die Daten für den Gesetzesvollzug (Sanierungsfrist für Elektroheizungen bis 2021). Heute geben die Energieversorger die entsprechenden Informationen nicht heraus und der Vollzug ist nicht gewährleistet. Bei den zuständigen Fachstellen geht es nicht um das Verhalten von Personen, sondern um die Netzplanung, die Anzahl Rückspeiser und den Gesetzesvollzug in den Bereichen Energie-, Raum- und Quartierplanung. Abklärungen beim Datenschutz durch die Regierung haben ergeben, dass die vorgesehene Regelung im Baugesetz die Anforderungen an den Datenschutz erfüllt.

Die Kommission hat in Art. 3b Abs. 1 gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag konkretisiert, dass es sich beim Begriff «Gemeinden» um **politische** Gemeinden handelt (Abstimmung 10 : 1 Stimmen) und in Abs. 2 noch präzisiert, wofür die Informationen eingesetzt werden (Abstimmung 9 : 2 Stimmen). Zudem hat sie einen Abs. 3 eingeführt, dass aufgrund der Informationen keine Rückschlüsse auf detaillierte Verbrauchswerte und -profile möglich sein sollen (Abstimmung 10 : 0 Stimmen und eine Nichtteilnahme an der Abstimmung).

Art. 39a Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Neuaufnahme in die Beratungen)

Die Kommission stimmt der Aufnahme des von der Regierung vorgelegten Artikels in die Beratungen stillschweigend zu. Wenn man die Entwicklung und die Umrüstung der Autoindustrie verfolgt, handelt es sich um einen sinnvollen und weitsichtigen Vorschlag.

Abs. 1

Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

Zustimmung mit 10 : 1 Stimmen.

Abs. 2

Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

Es gilt festzuhalten, dass lediglich zusammenhängende Parkplätze gemeint sind, Laternenparkplätze sind nicht gemeint. Die Kommissionsmehrheit verkürzte die Frist von 2035 auf 2030. Zustimmung mit 8 : 3 Stimmen.

Abs. 3

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Zustimmung mit 10 : 1 Stimmen.

Art. 42a Abs. 1 und 1^{bis} Anforderungen an Neubauten

Bei diesem Artikel wurden verschiedene Anträge gestellt. Einerseits werden 10 Watt Eigenstromproduktion pro m² Energiebezugsfläche (EBF) angesichts der Modulwirkungsgrad-Verbesserungen in den vergangenen Jahren als äusserst bescheiden erachtet und andererseits wird die Frage aufgeworfen, ob anstelle einer Eigenstromproduktion auch eine Energieeinsparung im gleichen Umfang möglich sei. Die Kommission diskutierte zudem, ob ein Einkauf in eine PV-Anlage oder eine Erstellung einer regionalen Gemeinschaftsanlage zugelassen werden könnte.

Der Antrag «Neubauten erzeugen im Minimum 20 Watt pro m² EBF ihrer benötigten Elektrizität selber» unter Abs. 1^{bis} aufzunehmen, wurde mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit der raschen Entwicklung der Modulwirkungsgrade begründet. Zudem erklärte sich der Baudirektor bereit, in der Verordnung statt einen Wert von 10 Watt einen solchen von mindestens 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche aufzunehmen. Dies trage der eindrucklichen Leistungssteigerung bei den Solarmodulen seit Erlass der MuKE n im Jahr 2015 Rechnung.

Es sei jedoch bereits heute absehbar, dass die meisten Bauherren eine grössere Anlage bauen werden, zumal die Fixkosten (z.B. Baugerüst) unabhängig von der Anlagengrösse sind. Für grössere Bauten wie Mehrfamilienhäuser gibt es eine Obergrenze von 30 kWp.

Die Eigenstromproduktion könnte auch in einer Wärmekraftkopplungsanlage (WKK-Anlage) erfolgen und damit auf fossiler Energie basieren. Gemäss heutiger Regelung müssen die WKK-Anlagen jedoch wärmegeführt sein, und weil der Strom auf fossiler Basis hergestellt wird, zählt er im Energienachweis nicht doppelt, sondern nur einfach. Die Verwendung von Biogas oder synthetisches erneuerbares Gas zur Stromproduktion soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Einem Antrag, wonach statt eine Eigenstromproduktion auch eine entsprechende zusätzliche Energieeinsparung ermöglicht werden soll, kann sich eine Kommissionsmehrheit (Abstimmung 9 : 2) und der Regierungsrat anschliessen. Neu heisst der Abs. 1^{bis} «Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein». Damit wird eine Technologieoffenheit postuliert; statt einer Installation einer Solarstromanlage sollen anderweitige Verbesserungen am Haus wie eine verbesserte Isolation oder die Installation einer thermischen Solaranlage ermöglicht werden.

Dies umso mehr als Solarstrom insbesondere im Sommerhalbjahr anfällt, eine zusätzliche Wärmedämmung sich jedoch im Winterhalbjahr auszahlt. Insgesamt stellt der neue Antrag eine liberalere Lösung dar, welche den Bauherren mehr Freiheiten belässt.

Bezüglich Gemeinschaftsanlagen wird eine Regelung in der Energiehaushaltsverordnung im Zusammenhang mit dem ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) vorgeschlagen. Der folgende Wortlaut soll unter § 26g (neu) aufgenommen werden:

Abs. 3

«Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sind über alle einbezogenen Gebäude mindestens 20 Watt Elektrizitätserzeugungsleistung pro m² EBF zu installieren. Die Obergrenze von 30 kW entfällt».

Abs. 4

«Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist in einem Reglement zu regeln und mit einem Dienstbarkeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren im Grundbuch einzutragen».

Mit einer solchen Formulierung können Gemeinschaftsanlagen im Rahmen von ZEV einfach eingebunden, beziehungsweise ermöglicht werden ohne im Vollzug viel Aufwand zu verursachen.

Ein Zertifikatshandel wurde durch die Kommission ablehnend diskutiert. Die Produktion oder Einsparung muss zwingend am Haus oder im Rahmen eines ZEV erfolgen und kann nicht durch einen Zertifikatshandel vorgenommen werden. Daher sind Lösungen von regionalen, überregionalen oder internationalen Gemeinschaftsanlagen nicht möglich.

Art. 42d Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

Aufgehoben, da heute auf Bundesebene geregelt.

Art. 42f Abs. 3^{bis}, 3^{ter} Dezentrale ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die zentralen und dezentralen ortsfesten Anlagen machen zusammen etwa 8-10% des Energieverbrauchs aus (jeweils 4-5%). Die Sanierung der dezentralen Anlagen ist sehr aufwendig, da sie über kein Wärmeverteilungssystem verfügen. Deshalb sollen solche Heizungen zwingend im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus ersetzt werden müssen. Andererseits gilt es, elektrische Widerstandsheizungen möglichst rasch zu ersetzen. Falls kein tiefgreifender Umbau erfolgt, könnten dezentrale Einzelöfen immer wieder ersetzt werden. Dies widerspricht den Effizienzzielen. Aus diesem Grund plädiert eine knappe Kommissionsmehrheit dafür, diese volkswirtschaftliche Altlast anzugehen, zumal das kantonale Förderprogramm den Ersatz von Elektrodirektheizungen mit 15–20% der Investitionskosten stark unterstützt.

Der Energiefachstellenleiter könnte sich vorstellen, die Förderung befristet zu erhöhen. Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, wenn etwa denkmalgeschützte Bauten betroffen sind.

Ergänzter Abs. 3^{bis} «Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus, **spätestens aber nach 15 Jahren**, durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen» mit 6 : 5 Stimmen genehmigt.

Ein gleichlautender Antrag, jedoch mit einer Frist von nur 10 Jahren, wurde mit 7 : 3 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Damit wird die gleiche Frist gesetzt, wie beim Ersatz von zentralen elektrischen Wassererwärmern (vgl. Art. 42f^{bis})

Art. 42 f^{bis} Abs. 1 und 2 Elektrische Warmwasseraufbereitung

Abs. 1 behandelt die zentralen elektrischen Wassererwärmer (Boiler). Ein Antrag, die Frist von 15 auf 10 Jahre zu verkürzen, wurde damit begründet, dass es sich um einen deutlich geringeren Aufwand handle, als wenn dezentrale Widerstandsheizungen ersetzt werden müssen. Als Ersatz eignen sich Wärmepumpen-Boiler, die als nicht direkt elektrisch beheizt gelten, weil 2/3 der Wärme der Umwelt entzogen wird. Damit können Boiler kurzfristig ersetzt werden. Die Gegner des Antrages argumentierten damit, dass rein elektrische zentrale Wassererwärmer seit dem 1. Januar 2011 verboten sind und mit einer Frist von 15 Jahren eine vollständige Abschreibung der Boiler möglich sein. Mit 6 : 5 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt.

Abs. 2 behandelt die dezentralen elektrischen Wassererwärmer. Da deren Ersatz das Aufbrechen der ganzen Warmwasserversorgung nach sich zieht, ist mit erheblichen Kosten zu rechnen. Die Kommission stimmt daher der Vorlage zu, wonach die Warmwasserversorgung im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus zu erfolgen hat. Ausserdem sind heute nur 2% bis 4% aller Gebäude mit dezentralen Wassererwärmern ausgerüstet.

Art. 42h

Keine Bemerkungen.

Art. 42k Abs. 1

Dieser Artikel betrifft Grossverbraucher.

Art. 42m CO₂-Reduktion fossiler Feuerungen

Aufgehoben. Wird über den Anteil erneuerbare Energie sowie über die Bestimmungen für die Grossverbraucher gelöst (siehe auch Art. 42n und 42k).

Art. 42n Erneuerbare Energien beim Ersatz der Wärmeerzeuger

Ein Änderungsantrag von Abs. 2 wurde wie folgt begründet: Jede Ölheizung, welche nochmals ersetzt werde, laufe weitere 20 Jahre, was die Einhaltung der Pariser Ziele verunmögliche.

Deshalb soll ein Ersatz von Ölheizungen nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden. Vollkosten-Rechnungen, wie sie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt verlangt, würden Anreize zu vermehrtem Einsatz von Alternativen (Pellet, Wärmepumpen) schaffen. Gemäss dem Basler Artikel muss der Bauherr für einen Ersatz einer Ölheizung nachweisen, dass alle alternativen Varianten eine unverhältnismässige Amortisationszeit aufweisen. Alternativ könnte der Art. 42n Abs. 2 so abgeändert werden, dass der Anteil an eingesparter oder erneuerbarer Energien erhöht würde. Die Regierung anerkennt, dass die in der Vorlage gewählte Formulierung des Art. 42n am untersten Limit ist, um die Akzeptanz in den Verbänden, Organisationen und Parteien zu erhöhen. Eine intensiviertere Lobby-Arbeit der Erdölverbände und der Gasversorger sei absehbar.

Statt eines generellen Verbots könnte die Entwicklung über das Energieförderprogramm angekurbelt werden. Vernünftiger als ein Technologieverbot sei der Anteil eingesparter oder erneuerbarer Energie zu erhöhen. Eine Lösung analog zum Basler Modell sei jedoch mit erheblichen Vollzugsproblemen verbunden. Vom Vollzug her betrachtet, sei nochmals festzuhalten, dass nur für Bauten vor 1982 ein Nachweis zu erbringen sei. Der Änderungsantrag von Abs. 2 («Der Regierungsrat legt den Anteil zwischen 20 und 50 Prozent fest») wurde mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Bezüglich Abs. 3 Ziff. 3 wurde ein Streichungsantrag mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt. Demzufolge müssen Bio-Öle, Biogase oder synthetische erneuerbare Gase grösstenteils mit schweizerischen Rohstoffen produziert werden. Frische Nahrungsmittel dürfen zur Produktion von Biogasen oder Bio-Ölen nicht eingesetzt werden.

Abs. 4 ist falsch eingeordnet. Er müsste unter Abs. 3 als Ziff. 5 aufgeführt sein, da er sich nur auf den Anteil zugemischte erneuerbare Energie bezieht.

Zu dieser Ziff. 5 wird ebenfalls ein Streichungsantrag gestellt. Es soll kein separates Strafrecht erlassen werden, denn dieses sei in Art. 85 Baugesetz geregelt. Dies gehe schon aus der Formulierung in Abs. 3 hervor («... ist zulässig wenn...»), denn sobald die Bedingungen nicht mehr gegeben sind, ist es nicht mehr zulässig und somit strafbar. Der Streichungsantrag wird mit 10 : 1 Stimmen unterstützt.

4 Schlussabstimmung

In einer konsultativen Schlussabstimmung könnte die Kommissionsmehrheit im Verhältnis von 7 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen hinter den Gesetzesänderungen stehen.

Für die Spezialkommission 2019/10

*Urs Capaul (Präsident)
René Schmidt (Vizepräsident)
Andreas Frei
Thomas Hauser
Marcel Montanari
Markus Müller
Eva Neumann
Marco Passafaro
Andreas Schnetzler
Erhard Stamm
Josef Würms / Erwin Sutter*

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

IV. Energie, Vorbildfunktion, Information

^{1bis} Sie haben **Neubauten und** tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei **kantonalen** Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

^{1ter} Sind diese Anforderungen nachweislich **nicht sinnhaft oder** nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.

Art. 3b Abs. 1 und 2, 3

¹ Die **politischen** Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Auskunftspflicht

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für **die Energiericht-, Quartier und Netzplanung sowie die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten.**

³ Die erhobenen Grundlagen für die Informationstätigkeit des Kantons sowie dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboiler ermöglichen den Vollzug und lassen keine Rückschlüsse auf detaillierte Verbrauchswerte und -profile zu.

Art. 39a

¹ **Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.**

b) Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

² **Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.**

³ **Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.**

Art. 42a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

b) Anforderungen an Neubauten

^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber **oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein.**

² Der Regierungsrat regelt die **Anforderungen Berechnung des Standard-Wärmebedarfs** und die Ausnahmen.

Art. 42b Abs. 1

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

c) Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Art. 42d

Aufgehoben

e) Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

Art. 42f Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3bis} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus **spätestens aber nach 15 Jahren** durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

^{3ter} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

g) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 42f^{bis}

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innert 15 Jahre durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

g^{bis}) Elektrische Wasseraufbereitungen

Art. 42h

Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a Abs. 1bis, zu erzeugen.

i) Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

Art. 42k Abs. 1

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

l) Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

Artikel 42m

Aufgehoben.

n) CO₂ Reduktion fossiler Feuerungen

Art. 42n

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

o) Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugerersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

~~5. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.~~

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Die Sekretärin: